

# Norminhalte

## Anspruchsgrundlagen

Diese Normen gewähren einem Rechtssubjekt Ansprüche für den Fall, dass die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, so etwa §§ 280 I, 823 I.

Hinweis: Die Legaldefinition des Anspruchs gibt § 194 I BGB, das Recht ein Tun oder Unterlassen zu Verlangen.

## Gegenrechte

Andere Normen enthalten Gegenrechte. Sie werden im materiellen Recht unterschieden in:

1. Einwendungen, sie verhindern die Entstehung eines Anspruchs (z.B. §§ 105 I, 125 S. 1) oder führen zu seiner Vernichtung (z.B. § 142 I BGB).
2. Einreden, sie lassen die Existenz des Anspruchs unberührt und geben dem Schuldner die Möglichkeit, die Leistung vorübergehend (§ 273 I, 320 I 1 BGB) oder dauerhaft zu verweigern (§ 214 I BGB)

## Disponibilität

Zu unterscheiden ist nach der Abdingbarkeit durch die Parteien zwischen zwingendem und nachgiebigem Recht. Ob eine Norm nachgiebig ist, lässt sich oft nicht ohne weiteres erkennen.

- Zwingendes Recht: diese Normen können trotz der Privatautonomie nicht abbedungen werden. Z.T. wird eine Abweichung ausdrücklich ausgeschlossen, z.B. § 137 S. 1; z.T. ergibt sich das allein aus der Aufgabe der Normen, die Privatautonomie (z.B. § 104 ff.), den Schutz wichtiger Rechtsgüter (§ 873 BGB) oder Dritter (§ 925 I 1 BGB) zu gewährleisten .
- Einseitig zwingendes Recht: Diese Normen können nur zugunsten einer Seite abbedungen werden, z.B. §§ 506 I 1, 553 III, 554 IV, 622 VI BGB
- Dispositives (nachgiebiges) Recht: die Privatrechtssubjekte können die Anwendbarkeit dieser Normen ausschließen, vgl. § 444 BGB, der die Dispositivität voraussetzt. Im Schuldrecht ist nachgiebiges Recht die Regel.